

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . .	Fr. 4. —
Halbjährlich	" 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	" 3. 80
" " " " halbjährlich	" 2. —

N^o. 14.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr

Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum . . .	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 "
Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . .	20 "
Bei Wiederholungen	16 "

Sarnen, 1886.

3. April.

16. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haafenstein & Vogler, Rudolf Woffe und Orell Küssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

Verhandlungen des Kantonsrathes vom 30. März 1886.

Anwesend: Vorm. 45, Nachm. 42 Mitglieder.

Hr. Dr. Etlin wird als neugewähltes Mitglied des Kantonsrathes beeidigt.

Hr. Zeugherr Dmlin legt die Rechnung der kantonalen Zeughausverwaltung vor. Dieselbe ergibt für 1885/86:

Einnahmen.	
1. An Militärtaxen	Fr. 5,851. 50 Rp.
2. Rückvergütung für Bew. u. Ausrüstung der Rekruten.	" 13,338. — "
3. Für verkaufte Kleider u. Material, Ersatz für Verlorenes.	" 1,046. — "
4. Für Deposition der Waffen, Effekten etc.	" 66. — "
5. Für Gewehrreparaturen	" 233. — "
6. Letztjähriger Aktivsaldo	" 863. 60 "
Total:	Fr. 21,398. 10 Rp
Ausgaben:	
1. Für Bekleidung und Ausrüstung	Fr. 13,950. 36 "
2. Militärtaxen an den Bund	" 3,251. 65 "
3. Für Gewehrreparaturen	" 172. 25 "
4. Schießgaben	" 470. — "
5. Unterhalt d. Zeughaus- u. Kaserneninvent.	" 785. 40 "
6. Verwaltung (Militärbeh. u. Sekt.-Chefs)	" 1,336. 60 "
7. Rekrutenaushebung, Controllbr. Waffeninspekt. u. Anlage d. Pflückerlag-Tabellen	" 689. 50 "
8. Verschiedenes	" 576. 97 "
Total:	Fr. 21,232. 73 "

Somit Mehreinnahme: Fr. 165. 37 Rp.

Die tüchtige Verwaltung wird bestens verdankt und die allseitig gut geführte Rechnung genehmigt.

Verfassungsgemäß soll die Landsgemeinde je weilen am letzten Sonntag im April gehalten werden; sie würde in Folge dessen dieses Jahr auf den Oster-sonntag fallen. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, die nächste Landsgemeinde am Oster-sonntag abzuhalten, was ohne Gegenantrag angenommen wird.

Zur Berathung gelangt der Entwurf eines Ge- setzes zum Schutze der Bienenzucht. Der Re- ferent, Hr. Regierungsrath Reinhard, führt aus, daß der Erlaß des angeregten Gesetzes zwar nicht ge- rade aus einem dringenden Bedürfnisse hervorgehe, in- dem sich gerichtliche und administrative Behörden äu- ßerst wenig mit dieser Materie zu befassen hatten, — es hatte der Regierungsrath während 18 Jahren einen einzigen einschlägigen Fall zu behandeln, die Gerichte wahrscheinlich gar keinen —; andererseits ist der Nutzen einer rationellen Bienenzucht von so hervorragender Bedeutung, daß deren Förderung durch gesetzlichen Schutz vollständig gerechtfertigt erscheint. Der Schweiz. Bienenhonig besitzt an und für sich schon wegen der Menge und Vortrefflichkeit des Pflanzmaterials, dem er entstammt, eine Güte und Feinheit, wie sie anderswo nirgends erreicht wird. Bei rationellem Betriebe kann die Bienenzucht nach den Erfahrungen von Fach- männern das Anlagekapital mit 60—70 Prozent ver- zinsen. Speziell für Obwalden ist die Bienenzucht von nicht zu unterschätzender landesökonomischer Bedeutung. Laut amtlicher Zählung waren im Jahre 1885 in Obwalden 741 Bienensöcke, wovon 661 in Strohdör- ben und 180 in Holzkästen. Sachkundige berechnen den Ertrag für das abgelaufene Jahr wie folgt:

661 Körbe zu 11 Pfd. Honig zu 1 Fr. =	Fr. 7,271. —
180 Kästen " 23 " " " 1 " =	" 4,140. —
741 Stöcke " 1/2 " Wachs " 1. 50 =	" 555. 75
Total	Fr. 11,966. 75.

In Würdigung der angeführten Thatsachen hat die bestellte Kommission auf Grundlage der Eingabe des Hrn. Bienenzüchter Windlin den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet, der nunmehr zur Annahme empfohlen wird.

Bei der Berathung gaben namentlich die Artikel 1 und 7 zu eingehenderen Erörterungen, meistens formeller Natur, Anlaß. Artikel 1 verbietet, ohne Noth im Freien Arbeiten vorzunehmen, wodurch die Bienen angelockt und in Massen geschädigt oder getö- det werden können (z. B. Honigsieden). Durch Artikel 7 ist es untersagt, Honigsurrogate als ächten Bienen- honig zu verkaufen; Kunstprodukte müssen mit einem Namen bezeichnet werden, der ihre Verwechslung mit ächtem Bienenhonig ausschließt.

In der Hauptabstimmung wird der durchberathene Entwurf angenommen und beschlossen, denselben mit Empfehlung zur Annahme der Landsgemeinde zu un- terbreiten.

Da Hr. Bienenzüchter Windlin als Initiant mit der nunmehrigen Vorlage einverstanden ist, so wird derselbe seine zu Händen der Landsgemeinde gemachte Eingabe zurückziehen.

Hr. Dr. Ring, Namens der bestellten Prüfungs- kommission betreffend den regierungsräthlichen Geschäftsbericht für 1880—84, referirt in Fort- setzung der bezüglichen Berichterstattung über die Ab- theilung Justiz. In Bezug auf das Strafwesen macht die Prüfungskommission folgende Anregungen, die sie indessen nicht als Postulate aufstellt, sondern nur dem Kantonsrathe zu gelegentlicher Berücksichtigung empfiehlt:

Es sei zu untersuchen, ob die Ueberweisung oder Nichtüberweisung der in Strafuntersuch stehenden In- dividuen an die Gerichte durch den Regierungsrath mit dem verfassungsgemäßen Grundsatz der Gewaltent- trennung im Einklange stehe.

Ebenso wäre es wünschenswerth, daß zur Abwand- lung gewisser minderwichtiger Straffälle mehr Einzel- kompetenzen mit Rekursrecht des Beklagten geschaffen würden, anstatt, daß dieselben durch den Regierungsrath erledigt werden.

Ferner sollten Einleitungen getroffen werden, daß arbeitscheue und lüderliche Individuen, welche den Thronen oder den Gemeinden zur Last fallen, in Zwangs- arbeitsanstalten untergebracht werden könnten. Diese letztere Anregung wurde zur Prüfung an den Regie- rungsrath überwiesen.

Auf dem Gebiete des Civilwesens sollten die Civilstandsbeamten veranlaßt werden, die angehenden Eheleute auf Fertigung gesetzlicher Fraueninventarien aufmerksam zu machen.

Die auffallende Differenz bezüglich Zahl und Be- trag der gelegten Pfandbote in den einzelnen Gemein- den sollte in ihren Ursachen zum Gegenstand eines Untersuches gemacht werden.

Unsere gesetzlichen Bestimmungen über das Erb- recht der Unehelichen wären im Sinne der Erweiterung einer Revision bedürftig.

Das Nachbarrecht von Grundbesitz sollte gesetzlich geregelt werden.

Der Wucherartikel des Polizeistrafgesetzes wäre einer strengen Fassung oder Handhabung bedürftig.

Es sollte untersucht werden, welche Sonderrechte zur Zeit für Engelberg noch bestehen.

Die Anregungen betreffend die Errichtung von Fraueninventarien und Revision des Wucherartikels werden an den Regierungsrath gewiesen, bezüglich der für Engelberg noch geltenden Sonderrechte wird kon- statirt, daß dieselben fast ausschließlich das Güllenrecht betreffen, das nunmehr mit vieler Mühe kodifizirt ist und demnächst im Druck erscheinen wird.

In der Abtheilung Finanzwesen stellt Referent das Postulat, um allgemein eine richtige Besteuerung des Vermögens zu erzielen, die amtliche Inventarisierung in Todesfällen einzuführen. Bei der Diskussion wur- den von verschiedenen Seiten Bedenken gegen die prak- tische Durchführbarkeit geäußert, wenn auch das Po- stulat materiell nichts Unbilliges enthalte. In der Abstimmung wird dasselbe mit 17 gegen 16 Stimmen erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

In Bezug auf das Bauwesen wird vorab von Seite der Kommission der Direktion für die sachver- ständige Leitung der bestverdiente Dank ausgesprochen. Ein Postulat, daß eine Erweiterung der Brünigstraße resp. Beseitigung gefährdender Hindernisse im An- terdorfe in Sarnen und in Lungern, vorgenommen werden möchte, wird zur Begutachtung an den Regie- rungsrath gewiesen.

Eidgenossenschaft.

* Die konservative Partei hat einen tief- schmerzlichen Verlust erlitten. Wir meinen den Hin- scheid von Professor Wilhelm Vischer in Basel, der im 54. Lebensjahre einer Lungenentzündung unter- lag. Derselbe war ein bienensleißiger Forscher und trefflicher Lehrer der Geschichte, zumal der schweizer. Rechtsgeschichte. Ueber die Urgeschichte der Urschweiz hat er schon vor Jahren in gründlichen Abhandlungen im Sinne der Vermittelung zwischen der Ueberlieferung und einer kalten, zu weit gehenden Kritik neues Licht verbreitet. Vischer hatte, wie verschiedene der edelsten Basler, eine spezielle Vorliebe für die Urschweiz, und zumal für Obwalden, wo er wiederholt während seiner Sommerfrische auf dem Landenberg Thal und Berg durchstreifte. Er besuchte zwei unserer Landsgemeinden, diejenige der Verfassungsannahme im Spätherbst 1867 und diejenige von 1870.

Vischer war ein überaus treuer Freund des Rechtes und ein entschiedener Gegner aller Bergewaltigung, und deswegen war er trotz seines ruhigen Charakters einer der Mitgründer des eidgen. Vereines und sein zweiter Präsident. Sein politisches Testament hat er nieder- geschrieben in der Geschichte des eidg. Vereines, welche zugleich eine Geschichte der konservativen Kämpfe und Erfolge auf eidgenössischem Boden seit zehn Jahren ist. Charaktere, so edel und uneigennützig patriotisch wie derjenige Vischer's, haben überhaupt dem eidg. Verein den Stempel aufgedrückt. Es bedurfte in That und Wahrheit eines großen sittlichen Muthes ab Seiten protestantischer Eidgenossen, um während der Sün- denblüthe des Kulturkampfes die Katholiken aus ihrer Vereinzelung zu befreien. Und seitdem der eidg. Verein und die konservativen Katholiken Schulter an Schulter kämpften, haben sie mit einziger Ausnahme des durch katholische Lässigkeit angenommenen Civil- standsgesetzes bei allen Abstimmungen den Sieg davon getragen. Und daß diese an den Volkstagen siegreiche Allianz nicht nur im Sinne der Verwerfung thätig war, das beweist das Zustandekommen des Fabrik- gesetzes, des Todesstraf-Artikels und der Alkoholvor-